



Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

vom 01. April 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) i. g. F. in Verbindung mit den §§ 2 und 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerschuldner
- § 4 Haftung
- § 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 6 Steuersatz
- § 7 Steuersatz für gefährliche Hunde
- § 8 Steuerbefreiungen
- § 9 Zwingersteuer
- § 10 Steuerermäßigungen
- § 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen
- § 12 Entrichtung der Hundesteuer
- § 13 Anzeigepflicht
- § 14 Steueraufsicht
- § 15 Auskunft in Schadenfällen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Befugnis zur Datenverarbeitung
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Altenberg erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Altenberg zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes durch den Halter / Besitzer nicht nachgewiesen werden, gilt er älter als drei Monate.
- (2) Gasthunde sind Hunde, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten und deren Halter ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben gelten als

Gasthunde und sind von der Steuerpflicht ausgenommen. Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 gilt nur, wenn für den Hund in der Heimatgemeinde bereits Hundesteuer nachweislich entrichtet wird. Überschreitet der Aufenthalt des Hundes die Frist nach Absatz 1, gilt derjenige als Halter im Sinne dieser Satzung, der den Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des folgenden Kalendermonats. Der Nachweis über den Beginn und das Ende des Aufenthalts ist der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

1. American Staffordshire Terrier,
2. Bullterrier,
3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.
Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (6) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn dieser nicht innerhalb von zwei Wochen der Ordnungsbehörde der Stadt Altenberg gemeldet und bei einer von dieser Behörde bestimmten Stelle abgegeben wird.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gebiet der Stadt Altenberg gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Beendigung der Hundehaltung ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 70,00 Euro,
 - b) für jeden weiteren Hund 120,00 Euro.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 350,00 Euro,
- b) für jeden weiteren Hund 700,00 Euro.

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung kann auf schriftlichen Antrag für das Halten von:
 1. Blindenführhunden, die die Blindenführhundgespannprüfung nachweislich erfolgreich abgelegt haben,
 2. Hunden, die nachweislich ausgebildet sind, um ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
 3. Diensthunden staatlicher Stellen der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes mit entsprechendem schriftlichen Nachweis,
 4. Hunden von Forstbediensteten und bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind und nach geltendem sächsischen Recht auf Brauchbarkeit nachweislich geprüft sind,
 5. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist, jedoch nur für die Hunde, die nachweislich für diese Tätigkeit gehalten werden,

6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind,
 7. Herdengebrauchshunden, die die Herdengebrauchshundeprüfung nachweislich erfolgreich abgelegt haben,
- gewährt werden.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde i.S. § 2 (3) dieser Satzung.

§ 9 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eintragen lässt.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt 160,00 Euro.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten 3 Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 10 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf schriftlichen Antrag ab dem Zeitpunkt der Beantragung, um die Hälfte für:
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 2. Ersthunde, die zur Bewachung von Haushalten, Gebäuden und Grundstücken gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer dauerhaft bewohnten, geschlossenen Ansiedlung entfernt ist.
- (2) Weitere Hunde, die in selben Haushalt gehalten werden, gelten als weitere Hunde i.S. § 6 (1) Buchstabe b dieser Satzung.
- (3) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde i.S. § 2 (3) dieser Satzung.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerermäßigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag und frühestens ab dem 1. Tag des folgenden Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Mit der

Antragstellung sind geeignete Nachweise vorzulegen. Eine Steuervergünstigung wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend unaufgefordert neu zu beantragen.

- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes sowie deren gesetzlichen Vorgaben entspricht.
 4. Angeforderte Nachweise der Verwaltung nicht vorgelegt werden.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuer-schuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 15. Februar eines jeden Jahres für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.
- (4) Änderungen sind umgehend nach bekanntwerden schriftlich der Stadt Altenberg mitzuteilen. Eine daraus resultierende Änderung tritt dann frühestens am 1. Tag des folgenden Kalendermonats in Kraft.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe von
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Hundehalters,
 - Alter / Wurfdatum, Rasse, Farbe, Geschlecht, Name und Chip-Nummer,
 - Beginn der Haltung im Stadtgebiet Altenbergbei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich und nachweislich mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so wird die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die schriftliche Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist eine schriftliche Mitteilung an die Stadt Altenberg, welche Name und Anschrift des neuen Halters beinhaltet, anzugeben.
- (6) Bei minderjährigen Hundehaltern sind die Personensorgeberechtigten Steuerschuldner. Den Anzeigen nach dieser Satzung ist eine schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten über die Zustimmung zur Hundehaltung vorzulegen.

§ 14 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird unverzüglich nach der Anmeldung von der Stadt eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg erhoben. Der Verlust ist umgehend nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Endet eine Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine Besteuerung oder gewährte Steuervergünstigung, so ist die Steuermarke mit der schriftlichen Abmeldung nach § 12 (4) dieser Satzung der Stadt Altenberg zurückzugeben.

§ 15 Auskunft in Schadenfällen

Die Stadt Altenberg ist berechtigt, in Schadenfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden zu geben.

§ 16 Befugnis zur Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum des Hundehalters,
- Daten zur Dauer von Hundehaltungen,
- ggf. Ermäßigungs- und Befreiungsgründe.

Eine Übermittlung der Halterdaten an Dritte erfolgt ausschließlich bei Schadensfällen im Sinne des § 15 Hundesteuersatzung.

- (2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.
- (3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 20167679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April

2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
1. seiner Abmeldepflicht nach § 5 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. seiner Pflicht zur Anzeige des Wegfalls von Voraussetzungen nach § 10 Abs. 4 nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß oder unvollständig nachkommt,
 3. seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 4. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt,
 5. seiner Pflicht zur Anzeige des Verlustes der Hundesteuermarke nach § 14 Abs. 3 nicht rechtzeitig nachkommt,
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 20.12.2023 außer Kraft.

Altenberg, den 25.02.2026

André Barth,
1. stellvertretender Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 25.02.2026

André Barth,
1. stellvertretender Bürgermeister